Projekt HALS

Vertraulichkeitsvereinbarung für den Verkauf eines Fachbetriebs für Bodenbeschichtungen

zwischen der

Unternehmen: _____
Straße / Nr.: _____
PLZ / Stadt: _____
Land: _____

(im Folgenden „**Interessent**“ genannt)

gegenüber

Nachfolgekontor GmbH
Am Leitz-Park 4
35578 Wetzlar

(im Folgenden „**M&A-Berater**“ genannt)

I. Gegenstand der Vereinbarung

Der M&A-Berater handelt im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung im Auftrag eines bislang nicht offengelegten Veräußerers („Auftraggeber“ bzw. „Veräußerer“) zur Prüfung eines möglichen Verkaufs und zur Führung entsprechender Verhandlungen mit Interessenten. Da die Identität des Veräußerers bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch nicht offengelegt wird, schließt der M&A-Berater diese Vereinbarung stellvertretend für den Veräußerer ab. Der Interessent verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der möglichen Transaktion offengelegten Informationen, einschließlich der Verkaufsabsicht selbst und der Identität des Veräußerers, streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Veräußerer wird nicht selbst Vertragspartei, ist jedoch als begünstigter Dritter im Sinne des § 328 BGB in den Schutzbereich dieser Vereinbarung einbezogen und berechtigt, eigene Ansprüche aus ihr geltend zu machen.

II. Aus dieser Vereinbarung resultierende Verpflichtungen

i. Der M&A-Berater vertritt die Gesellschafter eines Unternehmens, das veräußert werden soll. Der Interessent beabsichtigt, vertrauliche Informationen betreffend das Unternehmen und seine Inhaber mündlich oder schriftlich von dem M&A-Berater zu beziehen. Alle derartigen Informationen werden im Folgenden als "Vertrauliche Informationen" bezeichnet. Unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen ist der M&A-Berater bereit, dem Interessenten Vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ii. Als Vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen, die entweder für jedermann öffentlich zugänglich sind bzw. werden oder aus öffentlich zugänglichen bzw. zugänglich gewordenen Informationen abgeleitet werden können.

iii. Der Interessent verpflichtet sich, die Gespräche selbst sowie die Namen der involvierten Unternehmen und Personen, die Interesse an der Veräußerung zeigen, mit unbedingter Vertraulichkeit zu behandeln, soweit gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen.

iv. Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von dem M&A-Berater nicht an Dritte weitergeben werden. Als Dritte gelten nicht verbundene und Tochterunternehmen. Die Weitergabe von Informationen an Berater ist gestattet, welche eine Vertraulichkeitsvereinbarung direkt mit dem Unternehmen oder dem M&A-Berater abgeschlossen haben, dieser Vereinbarung beigetreten sind, oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Interessenten oder mit einem mit diesen Verbundenen Unternehmen zugunsten des Unternehmens und des M&A-Beraters (echter Vertrag zugunsten Dritter) unterzeichnet haben, die mindestens ein vergleichbares Schutzniveau hat oder aber einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Der Interessent verpflichtet sich weiter, den Kreis der Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, auf das absolut notwendige Mindestmaß zur Beurteilung eines möglichen Erwerbs zu beschränken.

v. Der Interessent verpflichtet sich, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, keinen Kontakt mit den Anteilseignern (Gesellschaftern), der Geschäftsführung, den Aufsichtsorganen oder sonstigen Gesellschaftsorganen oder Mitarbeitern des betreffenden Unternehmens, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von dem M&A-Berater aufzunehmen.

vi. Der Interessent verpflichtet sich, auf Anforderung von dem M&A-Berater alle bis dahin zur Verfügung gestellten schriftlichen Vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien und aller Auswertungen an den M&A-Berater zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen. Als Kopien gelten auch digitale Elemente. Ausgenommen hiervon sind automatisch generierte Server-Back-Ups.

vii. Sollten die Gespräche zu keinem positiven Abschluss führen, verpflichtet sich der Interessent weiterhin, die bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers von dem M&A-Berater, seine Konkurrenzsituation und/oder beabsichtigte strategische Veränderungen in keiner Weise zu verwenden.

viii. Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht. Das Recht des Auftraggebers des M&A-Beraters auf Schadenersatz durch den Interessenten bei Zuwiderhandlungen gegen obige Verpflichtungen erkennt der Interessent an. Diese Erklärung gilt unabhängig vom Ausgang bis 24 Monate nach Beendigung der Gespräche. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum	Unterschrift Geschäftsführung

Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	